

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5c der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, für das Gebiet Langenhorst, nördlich der L 89 (Hammoorer Chaussee), westlich des Langenhorster Weges und dem nördlich anschließenden Redder und östlich der bestehenden Bebauung am Carl-Benz-Weg, südlich der Bebauung Carl-Benz-Weg 2, nördlich der Bebauung Rudolf-Diesel-Straße 28

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 05. Mai 2010 den Bebauungsplan Nr. 5c – 4. Änderung für das Gebiet Langenhorst, nördlich der L 89 (Hammoorer Chaussee), westlich des Langenhorster Weges und dem nördlich anschließenden Redder und östlich der bestehenden Bebauung am Carl-Benz-Weg, südlich der Bebauung Carl-Benz-Weg 2, nördlich der Bebauung Rudolf-Diesel-Straße 28, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Stadtvertretung am 05. Mai 2010 abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Mai 2010 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-26 in 22941 Bargteheide, im 1. Obergeschoss des Neubaus, Zimmer O 34, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereiches wiedergegeben.

